

Anlagereglement Säule 3a

Art. 1 Zweck / Grundlagen

Die HBL 3a Vorsorgestiftung (nachstehend: «Stiftung») bietet dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit an, sein Vorsorgeguthaben in Anlagen zu investieren. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlagemöglichkeiten durch die Stiftung angeboten werden. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» für alle Geschlechter verwendet.

Art. 2 Anlagemöglichkeiten

Die zur Auswahl stehenden Anlagemöglichkeiten unterstehen den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Informationen über die angebotenen Produkte und das Anlageumfeld können über www.hbl-vorsorge.ch bezogen werden.

Art. 3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 19a Abs. 2 FZV i. V. m. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten an. Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Erweiternd zu den Anlagen und Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2 wird maximal 100% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Die rechtlichen Vorgaben, insbesondere von Artikel 19a FZV, sind in jedem Fall eingehalten.

Die individuelle Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers ist bei der Festlegung der Anlagestrategie zwingend zu berücksichtigen. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden jeweils im Rahmen der angebotenen Anlageprodukte festgelegt. Die Stiftung macht den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam und klärt ihn über die Anlagen auf.

Art. 4 Kauf und Verkauf

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen nicht direkt bzw. rund um die Uhr, sondern sind von der Feiertagsregelung der kontoführenden Bank respektive des Handelstages der entsprechenden Anlagestiftung/Fondsgesellschaft, den Börsentagen der Börse sowie den von der Stiftung festgelegten Verarbeitungstagen abhängig. Die anfallenden Bankspesen gehen zulasten des Vorsorgenehmers (vgl. 7).

Art. 5 Anlageerträge

Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob Anlageerträge dem Konto gutgeschrieben oder wiederangelegt werden.

Art. 6 Merkmale und Risiken der Anlage

Es besteht weder Anspruch auf Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Ansprüchen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer wird über die mit

der Anlage verbundenen Risiken aufgeklärt.

Art. 7 Depotgebühren und weitere Bankspesen

Die Stiftung erhebt periodisch Depotgebühren im Auftrag der Bank sowie je nach Anlage weitere Bankspesen. Die Gestaltung und Höhe der Depotgebühren und Bankspesen sind im Gebühren- und Kostenreglement der Stiftung zu finden. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein Vorsorgekonto mit Depotgebühren und weiteren Bankspesen zugunsten der kontoführenden Bank zu belasten. Der Vorsorgenehmer stellt einen genügenden Saldo auf seinem 3a Vorsorgekonto bereit, um die Belastung der Depotgebühr und weiterer Bankspesen zu ermöglichen. Die Belastung erfolgt vierteljährlich in CHF auf Basis des Portfoliowertes (exkl. Kontovermögen) des letzten Arbeitstages der Monate Februar, Mai, August und November. Die Stiftung behält sich das Recht vor, einen minimalen Kontosaldo festzulegen, um die Abgeltung der Gebühren und Spesen sicherzustellen. Ist eine Belastung aufgrund ungenügender Deckung unmöglich, ist die Stiftung ohne weitere Vorwarnung berechtigt, im Depot vorhandene Anteile freihändig zu verwerten und sich mit dem Erlös zu befriedigen.

Art. 8 Ermächtigung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein 3a Vorsorgekonto mit dem für die Wertschriftenkäufe notwendigen Betrag zu belasten. Die Vergütung der Verkaufserlöse erfolgt ebenfalls auf das 3a Vorsorgekonto.

Art. 9 Besondere Bedingungen

Wird das 3a Vorsorgekonto im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst, verkauft die Stiftung die vorhandenen Wertschriften und schreibt den Gegenwert dem 3a Vorsorgekonto gut. Die gleiche Vorgehensweise wird angewendet, wenn eine Anlage aus rechtlichen Gründen oder auf Grund eines Stiftungsratsbeschlusses nicht mehr genutzt werden kann. Die Stiftung kann hierbei keine Rücksicht auf den Kurswert nehmen.

Art. 10 Information

Der Vorsorgenehmer erhält mindestens jährlich einen Vermögensauszug mit Angabe des Wertschriftendepotwerts per 31. Dezember. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe gesandt worden sind.

Art. 11 Änderungen

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement bildet für Vorsorgenehmer mit Anlagen eine Ergänzung zum 3a Vorsorgereglement und tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.